

**UNFALLVERSICHERUNG**

**BESONDERE BEDINGUNG U861.2**

**Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte**

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2003) werden ausschließlich für die in der Polizze angeführten Positionen als Invaliditätsgrade angenommen:

- Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit
- eines Armes oder einer Hand 100%
  - eines Daumens oder eines Zeigefingers 100%
  - eines anderen Fingers 50%